

SCHEMA PRAKTIKA IN EINEM GRENZÜBERSCHREITENDEN KONTEXT - PRAKTIKUM IN EINEM LAND VERBUNDEN DURCH EIN BILATERALES ABKOMMEN ÜBER SOZIALE SICHERHEIT

1. Allgemeine Informationen

1.1. Abkommen über soziale Sicherheit

Belgien hat mit 25 Ländern Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen. Davon sehen 15 Koordinierungsregeln für Arbeitsunfälle vor.¹ Im Falle eines Praktikums in einem Unternehmen in einem Vertragsland, das keinen Versicherungsschutz für Arbeitsunfälle bietet, wird also empfohlen, einen zusätzlichen Versicherungsschutz nach allgemeinem Recht vorzusehen.

Die Verträge, die einen Versicherungsschutz bei Arbeitsunfällen vorsehen, gelten nur für Arbeitnehmer und für Personen die mit Arbeitnehmern gleichgestellt werden. In all diesen Verträgen ist festgelegt, dass in der Regel das Land, in dem die Arbeit verrichtet wird, das anwendbare Sozialversicherungsrecht bestimmt.² Jeder Vertrag hat jedoch seine eigenen Besonderheiten.

1.2. Entsendung

Die Sozialversicherungsabkommen sehen die Möglichkeit einer Entsendung vor. Die Regeln für die Entsendung und das einzuhaltende Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des betreffenden Vertrags bzw. nach der Verwaltungsvereinbarung, in der die Modalitäten seiner Anwendung festgelegt sind.

¹Albanien, Algerien, Quebec, DR Kongo, Israel, Kosovo, EJR Mazedonien, Marokko, Moldawien, Montenegro, San Marino, Serbien, Tunesien, Türkei, Bosnien und Herzegowina. Der Vertrag mit dem Kongo gilt nur für Seeleute und ist daher im Zusammenhang mit den kleinen Statuten nicht relevant.

²Dies entspricht der Zuteilungsregel in Artikel 11,3,a) der Verordnung 883/2004.

Die Entsendungsregeln entsprechen weitgehend denen der Verordnung 833/2004, mit Ausnahme des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Rechtsvorschriften, der Dauer der Entsendung (die von 1 bis 5 Jahren variieren kann)³, des obligatorischen Charakters der Entsendung⁴ und der koordinierten Sektoren.⁵ Die genauen Regeln für die Entsendung hängen daher von dem Drittland ab, in dem das Praktikum stattfindet.

Über diesen Link https://www.socialsecurity.be/CMS/de/coming_to_belgium/FODSZ_Convention kann man alle Sozialversicherungsabkommen einschließlich der geltenden Entsendebestimmungen einsehen.

Der Antrag auf Entsendung ist an den zuständigen Träger der sozialen Sicherheit zu richten. In Belgien ist dafür das LASS zuständig https://www.socialsecurity.be/site_de/employer/applics/gotot/index.htm. Wenn die Grundvoraussetzungen erfüllt sind, wird eine Bescheinigung der geltenden Rechtsvorschriften ausgestellt, die "Certificate of Coverage", die belegt, dass der betreffende Praktikant sein übliches Sozialversicherungssystem des Entsendestaates beibehält.

2. PRAKTISCHE ANWENDUNG

Bestimmt wird immer in zwei Schritten, welche Rechtsvorschriften tatsächlich angewandt werden sollen.

1. Schritt Bestimmung der geltenden Rechtsvorschriften:

- > wird durch Anwendung der im Vertrag festgelegten Zuteilungsregeln bestimmt
- > in vielen Verträgen gilt das Recht des Landes, in dem das Praktikum absolviert wird.

2. Schritt Die angewandten Rechtsvorschriften:

- > die Rechtsvorschriften des zuständigen Staates zurate ziehen, um die genauen Bedingungen für den Versicherungsschutz eines Arbeitsunfalls zu kennen.

Diese beiden Schritte sind nur wichtig, wenn keine Entsendung in Anspruch genommen wird.

³ In Algerien ist die Entsendung von Arbeitnehmern und ihnen gleichgestellten Personen gemäß Artikel 4, Absatz 2 des Vertrags für 12 Monate möglich. In Artikel 1 der Verwaltungsvereinbarung zu diesem Vertrag sind die Modalitäten der Entsendung festgelegt.

⁴ Im Gegensatz zur Verordnung 883/2004 ist die Entsendung nicht obligatorisch, wenn die Entsendebedingungen erfüllt sind. Die durch einen Vertrag verbundenen Länder können beschließen, von einer Entsendung abzusehen, auch wenn die Bedingungen erfüllt sind.

⁵ Im Gegensatz zur Verordnung 883/2004 sind nicht alle Sektoren der sozialen Sicherheit koordiniert. Der Umfang der sektoralen Deckung (Zweig der sozialen Sicherheit) hängt von dem abgeschlossenen Vertrag ab.

2.1. Ausländischer Student, der ein Praktikum in einem Unternehmen in Belgien absolviert.

<p><u>Allgemeine Regel:</u></p> <p>Anwendung der Rechtsvorschriften des Landes, in dem die Arbeit ausgeführt wird.</p>	<p><u>Beispiel</u> Ein Informatikstudent lebt und studiert in Algerien und kommt für ein zweiwöchiges Praktikum in einem Unternehmen (Orange) nach Brüssel.</p> <p>-> 1. Schritt: Rechtsvorschriften des Staates, in dem das Praktikum absolviert wird = Belgien Das Gesetz über Arbeitsunfälle ist anwendbar.</p> <p>-> 2. Schritt: Die Unterrichtsanstalt in Algerien schließt eine Arbeitsunfallversicherung bei einem Versicherungsunternehmen in Belgien ab + DIMONA-STG-Meldung beim LASS</p> <p>-> Das Unternehmen in Belgien kann das Praktikum nur dann zulassen, wenn es über einen Versicherungsnachweis der Unterrichtsanstalt in Algerien verfügt.</p>
<p><u>Ausnahmeregelung:</u></p> <p>Entsendung - Anwendung der Rechtsvorschriften des Entsendestaates</p> <p>Die genauen Entsendungsbedingungen sind im bilateralen Sozialversicherungsabkommen zu finden.⁶</p>	<p><u>Beispiel</u> Ein Informatikstudent, der in Algerien lebt und studiert, wird von der Unterrichtsanstalt in Algerien für zwei Monate an ein Unternehmen (Orange) in Brüssel entsandt.</p> <p>-> Die algerischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit sind anwendbar</p> <p>-> Deckung für den Arbeitsunfall in Belgien nach den in Algerien geltenden Vorschriften</p> <p>-> Der algerische Praktikant muss dem Unternehmen in Belgien vor Beginn des Praktikums eine Entsendungsbescheinigung vorlegen</p> <p><u>ANMERKUNG:</u> Wenn der algerische Praktikant in Algerien nicht als Arbeitnehmer gilt, wird keine Entsendebescheinigung ausgestellt. Der Praktikant ist nach dem Gesetz über Arbeitsunfälle versichert.</p>

⁶ In Algerien wird eine Entsendezeitraum von 12 Monaten vorgesehen. In Albanien wird ein Entsendezeitraum von 24 Monaten vorgesehen, usw.

2.2. Ein Student einer Unterrichtsanstalt in Belgien absolviert ein Praktikum in einem Unternehmen im Vertragsland.

<p><u>Allgemeine Regel:</u></p> <p>Anwendung der Rechtsvorschriften des Landes, in dem die Arbeit ausgeführt wird.</p>	<p><u>Beispiel</u> Ein Medizinstudent der UA absolviert ein zweimonatiges Praktikum in einem Unternehmen (Krankenhaus in Oran) in Algerien.</p> <p>-> 1: Schritt Rechtsvorschriften des Staates, in dem das Praktikum absolviert wird = Algerien Die algerischen Rechtsvorschriften zur sozialen Sicherheit sind anwendbar.</p> <p>-> 2: Schritt Der Praktikant ist gemäß den algerischen Vorschriften gegen Arbeitsunfälle versichert.</p> <p><u>ANMERKUNG:</u> Wenn die algerischen Vorschriften einen begrenzten Versicherungsschutz für Arbeitsunfälle vorsehen, kann die belgische Unterrichtsanstalt einen zusätzlichen Versicherungsschutz nach allgemeinem Recht für den Praktikanten vorsehen.</p>
<p><u>Ausnahmeregelung:</u></p> <p>Entsendung - Anwendung der Rechtsvorschriften des Entsendestaates</p> <p>Die genauen Entsendungsbedingungen sind im bilateralen Sozialversicherungsabkommen zu finden.</p>	<p><u>Beispiel</u> Ein Medizinstudent der UA wird während seines zweimonatigen Praktikums in ein Unternehmen (Krankenhaus in Oran) in Algerien von der UA entsandt.</p> <p>-> Das Gesetz über Arbeitsunfälle ist anwendbar.</p> <p>-> Die UA muss die Arbeitsunfallversicherung abschließen + DIMONA-STG-Meldung beim LASS</p> <p>-> Die UA benachrichtigt den Versicherer über die "Certificate of Coverage".</p>